

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur **Rodung**  
Von 2,3846 ha Wald auf den Flurstücken siehe Anhang.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Geamtfläche des Vorhabens (Zuweisung: 1,298 ha (dauerhaft) und 1,0866 ha (temporär); Windenergieanlagen: 0,7816 ha (dauerhaft) und 1,5441 ha (temporär); insgesamt 4,7102 ha) unter 5,0 ha liegt und damit in den Rahmen für die standortsbezogene Vorprüfung fällt. Diese ergibt, dass bei dem Vorhaben keine in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzgebiete betroffen sind. Damit ist das Vorhaben von der UVP-Pflicht befreit.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

**Datum**

gez. **Vorname, Name, Amtsbezeichnung**